

LEISTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

FN 252263 a

Sensengasse 1

1090 Wien

("Auftraggeberin")

einerseits

und

2. Name Geschäftspartner

(Firmenbuchnummer/ZVR/UID/Geburtsdatum,

Straße,

PLZ, Ort, Land)

("Auftragnehmer")

andererseits

(die Auftraggeberin und der Auftragnehmer)

nachfolgend auch gemeinsam als die "**Vertragsparteien**" und einzeln als eine "**Vertragspartei**" bezeichnet)

VERTRAG: AA0000000

Seite 1/13

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von [...].
- 1.2. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers sowie aus der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin.
- 1.3. Im Vertrag, im Angebot und in den sonstigen Vertragsbeilagen nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dennoch Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte. Er hat bei der Ausführung der Leistung die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. **Falls IT-Dienstleistungen iZm Websites und/oder mobilen Anwendungen bzw. Leistungen, welche digital auf der Homepage der Auftraggeberin bzw. anderer öffentlicher Einrichtungen veröffentlicht werden sollen, Vertragsbestandteil sind:** Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zu erbringen.
- 2.2. Die zur Auftragserfüllung notwendigen Betriebs- und Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst beizustellen. Daraus entstehen dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin keinerlei Ansprüche.
- 2.3. Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

3. Vertragsdauer und Leistungstermine

- 3.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit ... und endet am Jede Verlängerung der Vertragslaufzeit bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.2. Die Leistungserbringung ist zu den im Angebot bezeichneten Terminen bzw. binnen den im Angebot bezeichneten Ausführungsfristen zu erbringen.
- 3.3. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten werden können. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer den Leistungsfortschritt nachzuweisen.
- 3.4. Von der Auftraggeberin in Auftrag gegebene Ergänzungen kleineren Umfanges beeinflussen den festgelegten Leistungstermin nicht.

4. Leistungsentgelt

- 4.1. **Wenn Pauschalpreis festgelegt:** Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR ... (exkl. allfälliger USt.).

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Leistungsentgeltes verursachen.

oder

Wenn Einheitspreis ohne Höchstgrenze festgelegt: Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen je Stunde/Beratungseinheit/Teilnehmer:in,... ein Leistungsentgelt von EUR ... (exkl. allfälliger USt.).

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen.

Sofern das Angebot des Auftragnehmers eine Kostenschätzung enthält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin bei Erreichen von 75 % des im Angebot geschätzten Aufwandes nachweislich zu informieren und eine Einschätzung abzugeben, wie hoch der verbleibende Aufwand ist (Warnpflicht).

oder

Wenn Einheitspreis mit Höchstgrenze festgelegt: Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen je Stunde/Beratungseinheit/Teilnehmer:in,... ein Leistungsentgelt von EUR (exkl. allfälliger USt.), insgesamt jedoch maximal Euro ... (exkl. allfälliger USt.).

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des maximalen Leistungsentgeltes verursachen

- 4.2. Die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden

Variante 1 – inklusive sämtlicher Barauslagen: Barauslagen (das heißt auch Fahrt- sowie Reisekosten) sind mit dem im vorstehenden Absatz festgelegten Leistungsentgelt abgegolten und werden von der Auftraggeberin nicht gesondert vergütet.

oder

Variante 2 – inklusive Barauslagen mit Ausnahme von Fahrt- und Reisekosten: Barauslagen sind mit dem im vorstehenden Absatz festgelegten Leistungsentgelt abgegolten und werden von der Auftraggeberin nicht gesondert vergütet. Dies gilt jedoch nicht für Fahrt- und Reisekosten; diese sind vom Auftragnehmer gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgliedert in Rechnung zu stellen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften des Bundes gebühren. Darüber hinaus sind sämtliche Kosten insgesamt nur bis zur Höhe von Euro ... (exkl. allfälliger USt.) ersatzfähig.

oder

Variante 3 – exklusive sämtlicher Barauslagen: Die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Barauslagen sind vom Auftragnehmer gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgliedert in Rechnung zu stellen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften des Bundes gebühren. Darüber hinaus sind sämtliche Kosten insgesamt nur bis zur Höhe von Euro ... (exkl. allfälliger USt.) ersatzfähig.

- 4.3. Soweit eine **Umsatzsteuerpflicht** des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Leistungsentgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Barauslagen, jeweils abzüglich der dem Auftragnehmer selbst in Rechnung gestellten und daher von diesem als Vorsteuer geltend zu machenden Umsatz.
- 4.4. Soweit der Auftragnehmer in seinem Angebot neben seinem Honorar und einer etwaigen Umsatzsteuer sonstige in Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen anfallenden Steuern oder Abgaben (z.B. Werbeabgabe) ausdrücklich und betraglich bestimmt angeführt hat, erhöht sich das Leistungsentgelt auch um diese abzuführenden Steuern oder Abgaben.
- 4.5. Das vereinbarte Leistungsentgelt ist, ab dem die Vertragsdauer 36 Monate überschreitet **wertgesichert** gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder einem an dessen Stelle tretenden (wirtschaftlich vergleichbaren) Index.

Eine gemäß dieser Wertsicherungsvereinbarung vorzunehmende Erhöhung oder Senkung des Leistungsentgelts findet zum Ende jedes Kalenderjahres auf Basis der im jeweils vorangegangenen Monat verlautbarten Indexzahl statt. Eine Senkung des Leistungsentgeltes aufgrund dieser Wertsicherungsklausel ist jedoch nur soweit zu berücksichtigen, als dadurch nicht das im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vereinbarte Leistungsentgelt unterschritten wird. Die Indexzahl eines jeden Monats, in dem eine Indexanpassung stattgefunden, ist jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Erhöhungen bzw. Senkungen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin zu verständigen, sofern dieser von seinem Recht auf Anpassung des Leistungsentgeltes Gebrauch machen möchte.

5. Rechnungslegung

5.1. Die Rechnungslegung erfolgt

Wenn Gesamtrechnung vorgesehen: in Form einer Gesamtrechnung nach ordnungsgemäßem Abschluss aller vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen.

oder

Wenn Teilrechnung vorgesehen: in Form von Teilrechnungen über Teilbeträge nach dem folgenden Zahlungsplan:

- bei Vertragsabschluss erfolgt die Zahlung von Euro ...
- bei ... erfolgt die Zahlung von Euro ...

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme der Teilleistungen und ordnungsgemäßer Teilleistungsabrechnungen abhängig.

oder

Wenn Quartalsrechnung vorgesehen: nach Abschluss jedes Quartals über die im Quartal tatsächlich erbrachten Leistungen.

- 5.2. Die gemäß 5.1. zu legende Rechnung bzw. zu legende Rechnungen sind spätestens zwei Monate nach der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen an die Auftraggeberin zu übermitteln.
- 5.3. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin kein Unternehmer i.S.d. österreichischen Umsatzsteuergesetzes ist. Die Auftraggeberin erbringt daher weder umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerpflichtige Leistungen noch kann eine Umsatzsteuerschuld der Auftraggeberin an Dritte überbunden werden. Ein Reverse-Charge-Verfahren ist daher ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer bekannt zu gebende Konto innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen einer inhaltlich richtigen und vollständigen Rechnung in einfacher Ausfertigung. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insb § 11 UStG) zu entsprechen.
- 6.2. Die Rechnung ist mit Angabe der FFG-Geschäftsfallnummer ... als pdf.-Dokument an die E-Mail-Adresse rechnung@ffg.at zu übermitteln.
- 6.3. Bei Verzug der Auftraggeberin mit der Zahlung des Leistungsentgeltes gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart. Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche

Entschädigung für Betreuungskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

- 6.4. Falls die Abwicklung des gegenständlichen Vertrages die Auftraggeberin zur Vornahme des Steuerabzuges gemäß § 99 EStG verpflichtet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur fristgerechten Vorlage des ausgefüllten, unterfertigten und erforderlichenfalls mit der Ansässigkeitsbescheinigung durch das ausländische (Wohn-)Sitzfinanzamt versehene ZS-QU 1 bzw. ZS-QU 2-Formular im Original an die Auftraggeberin (abrufbar auf der Homepage des Finanzministeriums: <http://www.bmf.gv.at>). Sollte das von dem Auftragnehmer pro Jahr von der Auftraggeberin bezogene Entgelt EUR 10.000 nicht überschreiten, kann die Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates - Pkt. IV des Formulars - entfallen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.
- 7.2. Sollen Leistungen zur Ausführung kommen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Nachtragsangebot zu legen, das nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des abgeschlossenen Vertrages zu erstellen ist. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Kann die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 7.3. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 7.4. Sollte sich bei Durchführung des Auftrags ergeben, dass einzelne Leistungsteile zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. Die Abrechnung und Vergütung erfolgen ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 7.5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag zusätzlich oder anders ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt.
- 7.6. Wird bei der Verrechnung nach Einheitspreisen der im Angebot des Auftragnehmers angegebene Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 5 % oder um mehr als EUR 10.000,- überschritten, so hat dies der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen verliert.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an allen von ihm erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Arbeitsmaterialien und -ergebnissen

VERTRAG: AA0000000
Seite 6/13

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere das ausschließliche und übertragbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18 UrhG, einschließlich des Rechts, Arbeitsergebnisse zu verändern und weiterzubearbeiten, ein. Diese Rechteeinräumung ist mit dem Leistungsentgelt abgegolten. Die Auftraggeberin ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers zur Übertragung dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte an allfällige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, berechtigt. Darüber hinaus ist die Auftraggeberin ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt Sublizenzen an diesen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte zu übertragen.

- 8.2. Besteht die maßgebliche vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers in der Einräumung einer Lizenz an Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers überträgt der Auftragnehmer uneingeschränkt, unbefristet und weltweit alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich z.B. aus dem UrhG, PatG oder GMG ergeben, an den Arbeitsergebnissen an die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass er die oben genannten, der Auftraggeberin einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält. Nach dem besten Wissen des Auftragnehmers werden derzeit keine die vertragsgegenständlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verletzende Arbeitsergebnisse von Dritten hergestellt oder in Verkehr gebracht.
- 8.3. Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter überträgt der Auftragnehmer im jeweils lizenzierten Umfang auf die Auftraggeberin. Sollten diese Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung nach dem vorstehenden Absatz nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin darauf hinweisen und sich auf deren Wunsch um eine entsprechende unbeschränkte Rechteeinräumung auf Kosten der Auftraggeberin bemühen.
- 8.4. Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Leistungsvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.
- 8.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um der Auftraggeberin Nutzungsrechte nach den vorstehenden Absätzen einzuräumen und hält die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Unterlagen

- 9.1. Der Auftragnehmer darf die ihm von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 9.2. Zur Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern, verpflichtet sich der Auftragnehmer (entsprechend § 1 iVm § 6 Abs 1 IWG), sämtliche Daten und Dokumente, welche dieser der Auftraggeberin bereitzustellen hat in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format sowie barrierefrei zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

10. Datenschutz und Veröffentlichungspflicht

- 10.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Auftraggeberin übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der Auftraggeberin verwendet werden.
- 10.2. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
- 10.3. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at unter www.ffg.at/datenschutz abrufbar.
- 10.4. Im Rahmen des Auftrages kann es vorkommen, dass dem Auftragnehmer personenbezogene Daten zur Erfüllung des Auftrages überlassen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall über Verlangen der Auftraggeberin einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit der Auftraggeberin abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen. Sofern der Auftragnehmer den Abschluss eines Auftragsvertrages gem. Art 28 Abs 3 DSGVO ablehnt, stellt dies für die Auftraggeberin einen Auflösungsgrund aus wichtigem Grund dar, sodass der Vertrag/Auftrag ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig von der Auftraggeberin gekündigt werden kann.
- 10.5. Sofern der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung einer Studie, eines Gutachtens oder einer Umfrage ist, nimmt der Auftragnehmer überdies zur Kenntnis, dass diese Ergebnisse gegebenenfalls im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der jeweils geltenden Fassung, samt den vereinbarten Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gesetzlich geboten ist.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über sämtliche ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang mit oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Auftraggeberin bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der Auftraggeberin, oder seiner Projekte (gemeinsam die „Vertraulichen Informationen“) Stillschweigen zu bewahren, streng vertraulich zu behandeln, und

nicht zu anderen Zwecken als nach Maßgabe dieses Vertrages zu verwenden, sowie diese ohne Zustimmung der Auftraggeberin Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- a. für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht;
- b. die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist;
- c. die dem Auftragnehmer nachweislich und befugter Weise bekannt waren, bevor sie ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden.

- 11.2. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Dritte heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Absatz 11.1 vor Aufnahme der Tätigkeit des Dritten nachweislich überbunden hat. Der Auftragnehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den Auftragnehmer oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer.
- 11.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulichen Informationen und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Vertraulichen Informationen, die dem Auftragnehmer bzw den zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten aus Anlass von Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonstige Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon ob es zum Vertragsabschluss kommt.
- 11.4. Sofern der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung einer Studie, eines Gutachtens oder einer Umfrage ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer der Auftraggeberin spätestens mit Abschluss der Leistung etwaige in diesen Werken enthaltene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bekanntzugeben, die einer gesamten Veröffentlichung des Werkes im Sinne des 10.5 entgegenstehen könnten

12. Personal des Auftragnehmers und Subunternehmer

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Vertragsabwicklung ausschließlich sachverständiges Personal einzusetzen.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat, sofern er im Verfahren zum Abschluss dieses Vertrages Schlüsselpersonal namhaft gemacht hat, das gegenständliche Projekt durch bekanntgegebenes Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Das bekannt gegebene Schlüsselpersonal kann auf Verlangen bzw. nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen oder ausgetauscht werden.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistung nur insoweit berechtigt, als diese Subunternehmer im Angebot des Auftragnehmers namhaft gemacht wurden.

Andere Subauftragnehmer darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin einsetzen. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Regelungen zu überbinden.

- 12.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder sonstiges, dem Auftragnehmer zuzuordnendes Personal sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung abzuziehen.

13. Kündigung

- 13.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 13.2. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin unter anderem etwa dann vor, wenn der Auftragnehmer Vertragspflichten gröblich verletzt oder seine Eignung nicht (mehr) gegeben ist.
- 13.3. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Im Kündigungsfall hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer – sofern dem Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Leistungsentgelts zu bezahlen.
- 13.4. Soweit den Auftragnehmer am Eintritt eines wichtigen Grundes für die Kündigung ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 13.5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, kann die Auftraggeberin verlangen, direkt in die Vertragsverhältnisse des Auftragnehmers mit seinen allfälligen Subunternehmern rechtswirksam einzutreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung in den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen zu treffen.
- 13.6. Begründet der gegenständliche Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann das Vertragsverhältnis von der Auftraggeberin nach Ablauf eines Jahres, vom Auftragnehmer nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten aufgelöst werden.

14. Vertragsbestandteile

- 14.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den folgenden Dokumenten in der nachfolgenden Reihenfolge:
- die gegenständliche Vertragsurkunde;
 - die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom ...;
 - der Einladungstext zur Angebotslegung/Legung einer unverbindlichen Preisauskunft vom ...;

- die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin, Fassung vom 11.05.2018, abrufbar unter: www.ffg.at/abv;
- **bei allen Beauftragungen (z.B. Studien, Catering, etc.) im Rahmen von H2020-Projekten/Horizon Europe-Projekten:** Sideletter für Beauftragungen im Rahmen von H2020-Projekten/Horizon Europe-Projekten, abrufbar unter: www.ffg.at/abv;
- **falls IT-Software-Leistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Software (AVB-IT/SW), abrufbar unter https://www.bbg.gv.at/fileadmin/Bibliothek/Vergabekompetenzcenter/AVB-IT_Software.pdf;
- **falls IT-Hardware-Leistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW), abrufbar unter https://www.bbg.gv.at/fileadmin/Bibliothek/Vergabekompetenzcenter/AVB-IT_Hardware.pdf;
- **falls IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklungsleistungen oder IT-Projektabwicklungsleistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektentwicklung (AVB-IT/Projekte), abrufbar unter https://www.bbg.gv.at/fileadmin/Bibliothek/Vergabekompetenzcenter/AVB-IT_Projekt-Loesungsbeschaffung.pdf;
- das Angebot des Auftragnehmers vom ...;
- die ÖNORM A 2060, Ausgabe 15.03.2013, abrufbar unter www.austrian-standards.at;

14.2. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in oben dargestellter Reihenfolge.

14.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

15. Abschließende Bestimmungen

15.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Alsergrund sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

15.2. Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

15.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.

- 15.4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden. Der Schriftform genügen eine Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder Zustellung über ein von der Auftraggeberin eingerichtetes Webportal, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung.
- 15.5. Zustellungen haben nachweislich an die auf der ersten Seite der jeweiligen Vertragspartei genannte Adresse zu erfolgen, es sei denn eine Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei schriftlich eine abweichende Zustelladresse bekannt gegeben. Übermittelt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine rechtsgeschäftliche Erklärung oder sonstige Mitteilung über ein von der Auftraggeberin eingerichtetes Webportal, gelten diese mit Zugang der E-Mail-Verständigung an den Auftragnehmer über deren Online-Abrufbarkeit als dem Auftragnehmer zugestellt.
- 15.6. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der elektronischen Speicherung dieses Vertrages und sämtlicher vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Schriftstücken und der darin enthaltenen Daten zum Zweck der elektronischen Datenverwaltung durch die Auftraggeberin einverstanden. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 15.7. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Auftragnehmer, dass allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als abbedungen gelten und er die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Wien, am ...

Auftraggeberin:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Auftragnehmer:

[Name Geschäftspartner]

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Name in Blockbuchstaben

VERTRAG: AA0000000
Seite 13/13

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW